

Satzung

des Vereins

„Freunde und Förderer der Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich“.
2. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54311 Trierweiler.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in den Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich,
2. die Ergänzung von Ausstattung und Materialien und die Ermöglichung von sonstigen, den Zielen der Kindertagesstätten dienenden, Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
3. die Unterstützung kultureller Projekte,
4. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher/innen,
5. Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen, und im Einzelfall Unterstützung bei der Förderung bedürftiger Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Eltern und Erziehungsberechtigte der derzeitigen oder ehemaligen Kindergartenkinder, ehemalige und amtierende Erzieher/innen, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Kindertagesstätten haben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und unter Anerkennung dieser Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des jeweiligen Mitgliedes.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort wirksam.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden bei:
 - Grobem Satzungsverstoß
 - Nichtzahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch monatliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, sowie sonstige Zuwendungen erbracht.
2. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
3. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Falle seiner

Auflösung.

4. Dem gewählten Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Spenden unterliegen der Geheimhaltung. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
6. Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.
7. Alle aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich über und stehen diesen ohne Auflagen /Bedingungen zur Verfügung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - Beschlussfassung über Neuaufnahme/Ausschluss eines Mitgliedes

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsform beschließt oder wenigstens ein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - der Leiterin der Kindertagesstätte Sirzenich
 - der Leiterin der Kindertagesstätte Trierweiler
 - einem Mitglied des Elternausschusses der Kindertagesstätte Sirzenich
 - einem Mitglied des Elternausschusses der Kindertagesstätte Trierweiler
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Nicht gewählt werden die Leiter/innen der jeweiligen Kindertagesstätten sowie die Mitglieder der jeweiligen Elternausschüsse der Kindertagesstätten, die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehören. Die Mitglieder der Elternausschüsse werden vom jeweiligen Elternausschuss entsandt.
3. Der Vorsitz des Vorstandes darf nicht durch die Mitglieder der jeweiligen Elternausschüsse in Personalunion ausgeführt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann über Ausgaben nur in Absprache mit dem gesamten Vorstand entscheiden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind allesamt ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens

- die Ausschließung von Mitgliedern
 - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
3. Insbesondere entscheidet er für die Mittelverwendung gemäß den in § 2 beschriebenen Aufgabenstellung. Für Investitionen/Zuschüsse über € 500,-- (für die Einzelmaßnahme) ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer vorzunehmen. Über die Prüfung haben diese umgehend dem/der Vorsitzenden schriftlich und der nachfolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Einladungsfrist gelten 2 Wochen vor Sitzungstermin.
2. Die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.
3. Zur Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätten Trierweiler und Sirzenich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens, resp. auf Herausgabe bereits eingezahlter Beitragszahlungen.

Trierweiler, den 25.03.2015